

FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT: UNO-RESOLUTION 1325 IM PRAXISTEST

Forderungen nach verbessertem Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt in Konfliktsituationen und nach ihrem verstärkten Einbezug in die Friedensförderung haben zwar auf normativer Ebene vermehrt Geltung gefunden. Die vor mehr als zehn Jahren verabschiedete UNO-Resolution 1325 ist bisher aber nur begrenzt umgesetzt worden. Traditionelle gesellschaftliche Strukturen in Konfliktstaaten und ein uneinheitliches Interesse aufseiten der UNO-Mitgliedstaaten stehen einer stärkeren Gewichtung der geschlechterspezifischen Auswirkungen von Gewaltkonflikten im Wege. In der Schweizer Friedensförderung ist Gender-Mainstreaming allerdings solide verankert.



Die Schweizer Diplomatin Heidi Tagliavini hat vor allem im Kaukasus wichtige Führungspositionen in der Friedensförderung innegehabt. Reuters

Geschlechterspezifische Aspekte von Gewaltkonflikten sind in den letzten Jahren vermehrt zu einem Thema internationaler Sicherheitspolitik geworden. Zwar sind die Erfahrungen und die Betroffenheit von Männern und Frauen in bewaffneten Konflikten seit jeher verschieden. So sind Männer in Kriegen traditionell vornehmlich Opfer direkter Kampfhandlungen, während Frauen überwiegend nichtsoldatische Rollen einnehmen und dabei z.B. verschiedenen Formen sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt ausgesetzt sind. Zwei Faktoren haben aber dazu beigetragen, dass die internationale Staatengemeinschaft Gewaltkonflikte heute vermehrt auch unter dem Blickwinkel von Gender betrachtet und dabei den spezifischen Be-

dürfnissen und Rollen von Frauen besondere Aufmerksamkeit schenkt:

Erstens hat sich das Wesen des Krieges seit dem Ende des Kalten Krieges stark verändert. Die überwiegende Mehrheit der Gewaltkonflikte findet heute auf innerstaatlicher Ebene statt. In solchen Bürgerkriegen ist die Zivilbevölkerung von Gewalt stets stark betroffen und häufig bewusste Zielscheibe der Kombattanten. Gemäss UNO-Statistiken sind heute 90% der Opfer von Konflikten Zivilpersonen. Dementsprechend fallen auch verhältnismässig mehr Frauen, Kinder und gebrechliche Personen kriegsrischer Gewalt zum Opfer als früher. Zweitens hat die sogenannte «Sexualisierung der Kriegszonen» zugenommen. Neben der

wachsenden konfliktbezogenen sexuellen und geschlechterspezifischen Gewalt gehören auch der kommerzielle Menschenhandel und die forcierte Prostitution in Kriegs- und Nachkriegsgebieten zu diesem Phänomen. So stellte der damalige UNO-Kommandant in der Demokratischen Republik Kongo vor einigen Jahren fest, dass «es in modernen Konflikten jetzt gefährlicher ist, eine Frau zu sein als ein Soldat».

Zu einem Thema des internationalen Völkerrechts wurde die Thematik geschlechterspezifischer Aspekte von Gewaltkonflikten vor allem im Nachgang zu den Kriegen in Bosnien-Herzegowina und in Ruanda in den 1990er Jahren. In beiden Kriegen wurden systematische Vergewaltigungen als Kriegswaffe eingesetzt. Schätzungen zufolge wurden in Bosnien-Herzegowina zwischen 20'000 und 50'000 Frauen und Mädchen vergewaltigt und in Ruanda zwischen 250'000 und 500'000. Das Massaker von Srebrenica verdeutlichte gleichzeitig, dass auch Männer Opfer geschlechterspezifischer Gewalt sein können. Die beiden UNO-Sondertribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda waren es denn auch, die die Etablierung und Kodifizierung von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, als Kriegsverbrechen und als Handlungen von Völkermord im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ermöglichten.

Vor diesem Hintergrund nahm sich schliesslich auch der UNO-Sicherheitsrat des Themas an. Die Resolution 1325 zum

Thema «Frauen, Frieden und Sicherheit» wurde im Oktober 2000 einstimmig verabschiedet. Sie ist die erste Sicherheitsrats-Resolution, die sich mit geschlechterspezifischen Auswirkungen von Gewaltkonflikten befasst, wobei sie sich auf das weibliche Geschlecht beschränkt. Die Resolution hält fest, dass Frauen überproportional unter Gewaltkonflikten leiden und verlangt eine aktive Rolle von Frauen in allen Phasen der Konfliktprävention und -bewältigung. Sie fordert auch den effektiven Schutz von Frauen vor sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und den Einbezug der Genderperspektive in alle Aspekte von Friedensförderung. Die Resolution 1325 zeitigte vier Folgeresolutionen: 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010). Auf der Basis einer kritischen Würdigung dieses Normenkomplexes soll im Folgenden der Stand seiner Umsetzung analysiert werden.

Resolution 1325

Mit Resolution 1325 anerkennt der Sicherheitsrat, dass «ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Masse zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können». Es handelt sich dabei um den ersten international verbindlichen Text, der spezifische weibliche Erfahrungen mit Gewaltkonflikten mit internationaler Sicherheit in Verbindung bringt. Die Folgeresolution 1820 ist diesbezüglich noch präziser, indem sie konfliktbezogene sexuelle Gewalt als eine Taktik der Kriegsführung benennt, die den Weltfrieden bedrohen kann. Andere Folgeresolutionen wiederum stellen wichtige Ergänzungen zur Resolution 1325 dar, indem sie auch Fragen der Umsetzung ansprechen. So ersucht der Sicherheitsrat den UNO-Generalsekretär in Resolution 1888, eine Sonderbeauftragte zur Bekämpfung von konfliktbezogener sexueller Gewalt zu ernennen. Resolution 1889 fordert vom UNO-Generalsekretär das Vorlegen von Indikatoren, um die Implementierung von 1325 auf globaler Ebene messbar zu machen. Resolution 1960 schliesslich etabliert ein Verantwortlichkeitssystem für die Umsetzung der Resolutionen 1820 und 1888.

Mit dem von Resolution 1325 ausgehenden Normenkomplex geht eine Handlungspflicht für die UNO und ihre Mitgliedstaaten einher. Die Resolutionen umfassen

1325: Wichtige Ressourcen

Relevante Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats [↗](#)

Nationale Aktionspläne [↗](#)

Vergleich europäischer Aktionspläne [↗](#)

Schweizer Aussenpolitik: Frauen und Konflikte [↗](#)

dabei ein aussergewöhnlich breites Spektrum von Forderungen und wenden sich sowohl an die Parteien von Gewaltkonflikten als auch an die Akteure der Friedensförderung. Ihre Rechtsverbindlichkeit bleibt allerdings umstritten, da sie sich nicht auf Kapitel VII der Charta stützen. Mehr als zehn Jahre nach der Verabschiedung von Resolution 1325 fällt eine Zwischenbilanz bezüglich Akzeptanz und Umsetzung der Bestimmungen denn auch sehr durchgezogen aus.

Auf der einen Seite ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Entwicklung von Normen und Umsetzungsinstrumenten viel passiert ist im vergangenen Jahrzehnt. Federführend war dabei die UNO, die einen Aktionsplan zur eigenen Implementierung des Normenkomplexes definiert hat, sich für analoge nationale Aktionspläne einsetzt und mittlerweile auch 26 Indikatoren für ein Monitoring in den Bereichen Prävention, Partizipation, Schutz und Hilfe sowie Wiederaufbau definiert hat. Auch die EU spielt eine wichtige Rolle. So hat der Rat der Europäischen Union 2008 zwei Dokumente zur Umsetzung der Resolution 1325 angenommen und im Juli 2010 Indikatoren beschlossen. Im Mai 2011 wurde auf deren Basis ein erster Umsetzungsbericht publiziert.

Auf der anderen Seite wird in den nachfolgenden Kapiteln dieser Analyse zu zeigen sein, dass sich für die Frauen in der Praxis nicht allzu viel verändert hat. Von einer universellen Anerkennung der 1325-Normen durch alle relevanten Akteure kann heute noch keine Rede sein. Bezeichnenderweise sind 22 der aktuell 36 nationalen Aktionspläne von Staaten in Europa und Nordamerika verfasst worden. Von denjenigen Staaten, die die 1325-Normen grundsätzlich durchaus mittragen, haben manche ein begrenztes Interesse an den geschlechterspezifischen Dimensionen von Gewaltkonflikten gezeigt. Diejenigen Staaten wiederum, die sich aktiv für eine Implementierung von Resolution 1325 einsetzen, können bei ihren eigenen friedensfördernden Aktivitäten zwar entsprechende Vorkehrungen treffen, das Agieren von Konfliktparteien aber nur mittelbar beeinflussen.

Frauen in Friedensprozessen

Ein erster Schwerpunkt der Resolution 1325 betrifft die stärkere Einbindung von Frauen in Konfliktbeilegungs- und Friedensprozesse. Insbesondere sollen Frauen vermehrt auch Schlüsselpositionen beim Führen von Friedensgesprächen und beim Aushandeln von Bedingungen für Friedenslösungen besetzen. Hinter dieser Forderung steckt das Argument, dass die Sichtweise der von Konflikten anders und oft gravierender betroffenen weiblichen Bevölkerung nicht ausgeblendet werden darf und die Berücksichtigung weiblicher Erfahrungen in der Aushandlung von Friedenslösungen mit einer nachhaltigen Friedensdividende verbunden ist.

Gerade in diesem Punkt steht die Realität heute aber weit hinter der 1325-Norm zurück. Zwar engagieren sich Frauen seither selbst in ausgeprägt maskulinen Gesellschaften nicht nur für ihre Rechte, sondern auch für Frieden. Sie agieren dabei aber vorwiegend in Basisbewegungen, wie etwa die Initiative «1000 Frauen für den Friedensnobelpreis 2005» illustriert. Ihre Einbindung in Friedensverhandlungen und Wiederaufbauprozesse bleibt marginal, sieht man einmal von wenigen Ausnahmen wie in Liberia oder im Kosovo ab. Eine Studie zu 24 Friedensprozessen im Zeitraum von 1992 bis 2008 zeigt, dass lediglich 2,5% der Unterzeichnenden, 3,2% der Vermittelnden, 5,5% der Beobachtenden und 7,6% der Verhandlenden weiblich waren. Folgerichtig kommt die UNO heute zum Schluss, dass die Teilnahme von Frauen an Friedensprozessen noch immer weitgehend ad hoc und unsystematisch ausfällt.

Das Beispiel des Irak zeigt, dass das Prinzip einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen in Friedens- und Wiederaufbauprozessen nur schwer von aussen verankert werden kann, wenn im lokalen Kontext solche Normen nicht etabliert sind. Die von den USA propagierte Gleichberechtigung manifestiert sich zwar in einer 25%-Quote für Frauen im irakischen Parlament. In der über vierzigköpfigen Regierung Malikis von 2010 hat aber nur eine Frau Platz gefunden. Ein anderes Beispiel ist Nepal, wo sich die Schweiz seit Jahren für eine Stärkung der Rolle der Frauen im Friedensprozess engagiert. Nepalesischen Friedensaktivistinnen gelang es zwar, eine Frauenquote in der verfassungsgebenden Versammlung zu etablieren. Ihrer Schulung in Verhandlungstheorie und -praxis zum Trotz blieben sie aber von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen.

Schätzungen von ExpertInnen zufolge müsste eine «kritische Masse» von 30–40% Frauen an Friedensprozessen teilnehmen, damit geschlechtersensible Charakteristika greifen können. Die Erfahrung zeigt aber, dass eine Implementierung von Resolution 1325 in Ländern mit traditionellen gesellschaftlichen Strukturen nur in kleinen Schritten gelingen kann und bisweilen einen tiefgreifenden Wertewandel voraussetzt.

Schutz vor sexueller Gewalt

Anhaltend schwierig gestaltet sich auch der Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Nachkriegssituationen. Die Legitimität und Relevanz dieses Aspekts von Resolution 1325 liegt zwar auf der Hand. So bezieht sich die Resolution auf zahlreiche völkerrechtliche Konventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung, der Flüchtlinge und der Kinder in bewaffneten Konflikten sowie auf die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und auf das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Neben dem unumstrittenen Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit lässt sich dabei auch geltend machen, dass sexuelle und geschlechterspezifische Gewalt einen stark destabilisierenden Einfluss auf Gemeinschaften und deren Zusammenhalt hat. Wie die UNO in Pilotstudien feststellte, kann geschlechterspezifische Gewalt (vorwiegend an Frauen) gerade wegen dieser sozial destabilisierenden Auswirkungen gar ein Schlüsselindikator im Vorfeld von Konflikten sein.

Dennoch sind Massenvergewaltigungen und andere Formen systematischer sexueller Gewalt nach wie vor Bestandteil zahlreicher Konflikte. Allein in der Provinz Süd Kivu im Osten der Demokratischen Republik Kongo werden laut Médecins Sans Frontières täglich 40 Frauen und Mädchen vergewaltigt. Die überwiegende Mehrheit der TäterInnen geschlechterspezifischer Gewalt bleibt dabei straffrei. Zwar lässt sich insbesondere auf der Ebene der UNO eine ganze Reihe von Massnahmen identifizieren, die diesem Aspekt des Normenkomplexes von Resolution 1325 Rechnung tragen. Neben dem neuen Amt einer UNO-Sonderbeauftragten gegen sexuelle Gewalt wurde 2011 auch ein rasch einsetzbares ExpertInnenteam gegen sexuelle Gewalt aufgestellt, das seither in der Demokratischen Republik Kongo aktiv wurde und in Liberia, Südsudan, Guinea, Sierra Leone und der Elfenbeinküste erste

Erkundungen anstellte. Zudem wurden alle Staaten dazu aufgerufen, die Straffreiheit für Verbrechen sexueller Gewalt umgehend aufzuheben, diese Verbrechen von Amnestien auszuschliessen und die rechtlichen Möglichkeiten zur Verfolgung von Straftätern auszuschöpfen. Viel abschreckende Wirkung haben diese Massnahmen jedoch noch nicht gezeigt.

Das Beispiel Afghanistan zeigt, dass auch im Fall von Massnahmen zum besseren Schutz von Frauen lokale Kontextfaktoren einer wirksamen Umsetzung von Resolution 1325 im Wege stehen können. So bemüht sich UN Women (vormals UNIFEM), die UNO-Frauenorganisation, seit einem Jahrzehnt um eine geschlechtergerechte Sicherheitssektor-Reform in diesem Land, indem sie sich etwa für eine Erhöhung der Anzahl weiblicher Polizeikräfte einsetzt. Damit sollen von geschlechterspezifischer Gewalt traumatisierte Frauen ermutigt werden, Schutz zu suchen und Anzeige gegen ihre Peiniger zu erstatten. UN Women konnte aber nicht verhindern, dass nach wie vor viele Frauen wegen sogenannter Moralverbrechen inhaftiert werden, wobei erlittene Vergewaltigungen häufig als Ehebruch taxiert werden.

Um effektiv zu sein, bedarf auch die Durchsetzung von Normen zum Schutz von Frauen und Mädchen bisweilen eines flexiblen Übersetzungskontexts, der lokale kulturelle Faktoren berücksichtigt. Kontextunabhängige Rigorosität ist hingegen gefordert, wenn es um die Bekämpfung sexueller Gewalt und Ausbeutung von Seiten von Friedenstruppen geht. Die Zunahme solcher Vergehen im Rahmen von Friedensmissionen, wie sie etwa aus Haiti, Liberia, der Elfenbeinküste, dem Sudan, dem Kongo und dem Kosovo rapportiert wurden, ist besorgniserregend. Sie macht deutlich, dass nicht nur bei Konfliktparteien, sondern auch auf der Ebene von Akteuren der Friedensförderung eine verstärkte Sensibilisierung für Gender-Aspekte notwendig ist.

Gender-Mainstreaming

Von den drei Hauptthemen der Resolution 1325 eröffnet die Forderung einer Integration geschlechtersensitiver Perspektiven in sämtliche Projekte und Programme der Friedensförderung die unmittelbarsten Handlungsmöglichkeiten für Friedensakteure. Eine zweckmässige Berücksich-

tigung geschlechterspezifischer Unterschiede in allen Phasen eines Programms ist allerdings ein sehr anspruchsvolles Unterfangen. Beispielsweise darf eine geschlechtersensitive Konfliktanalyse nicht von stereotypisierten Erwartungen geleitet sein, die Frauen ausschliesslich Opferrollen zuweisen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass das Interesse an Gender-Mainstreaming in der Friedensförderung nicht nur von Staat zu Staat, sondern auch innerhalb von Staaten stark variiert. Der Stand der Umsetzung dieses Aspekts von Resolution 1325 ist denn auch sehr uneinheitlich.

Grundsätzlich ist aber auch – und gerade – hier ein anhaltend grosser Handlungsbedarf auszumachen. Dieser betrifft nicht nur die systematische Integration der Geschlechterperspektive in die Friedensförderung und den Aufbau von Instrumenten des Gender-Mainstreamings wie die Durchführung von

Gender-Trainings. Ebenso entwicklungs-fähig ist in vielen Staaten der Bereich einer geschlechtersensitiven Personalpolitik in der Friedensförderung. Dies zeigt nur schon ein Blick auf die Peacekeeping-Statistik der UNO. So stellten Frauen in UNO-Operationen 2010 2,42% der militärischen Truppen, 4,14% der MilitärexpertInnen (inkl. Militärbeobachtende) und 8,7% der PolizistInnen. Addiert man diese drei Kategorien, so waren von insgesamt knapp 100'000 für die UNO im Einsatz stehenden Militärs und PolizistInnen 3,33% Frauen. Deren Anteil am internationalen zivilen Personal in UNO-Operationen macht derzeit etwa 30% aus. Schlüsselpositionen werden aber auch in der zivilen Friedensförderung nach wie vor meist von Männern besetzt.

Die Rolle der Schweiz

Die künftige Geltungsmacht der 1325-Normen hängt massgeblich davon ab, welchen Stellenwert Staaten den damit verbundenen Verpflichtungen einräumen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Schweiz in den letzten Jahren eine sehr aktive und wichtige Rolle gespielt hat. Als einer der ersten Staaten verabschiedete sie 2007 einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325. Seither hat sie ihren Aktionsplan als einer von erst sechs Staaten revidiert. Der damit verbundene Massnahmenkatalog für die Jahre 2010 bis 2012 wird demnächst erneut überprüft. Gesteuert wird dieser Prozess

Sexuelle Gewalt in Konflikten wirkt destabilisierend auf Gemeinschaften

durch die interdepartementale Arbeitsgruppe 1325, bestehend aus EDA, VBS und EJP, wobei die Federführung der Abteilung Menschliche Sicherheit zukommt.

Der Schweizer Aktionsplan weist drei Charakteristika auf. Erstens handelt es sich um ein entwicklungsfähiges Dokument, das immer wieder bedürfnisgerecht angepasst werden kann. Zweitens erfolgt diese Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, wofür ein partizipativer Mechanismus geschaffen wurde. Drittens definiert der Plan nicht nur Ziele, sondern auch entsprechende Massnahmen, Zuständigkeiten und Indikatoren. Letztere sollen, den Vorgaben der UNO entsprechend, den Stand der Umsetzung mess- und kontrollierbar machen. Mit diesen Indikatoren betritt die Schweiz aber auch weitgehend Neuland. Teilweise sind sie noch zu generisch formuliert, als dass sie operationalisierbar wären. In den nächsten Überprüfungsschritten dürften denn auch noch Anpassungen vorgenommen werden.

Gender-Mainstreaming ist heute vor allem im EDA stark verankert, was nicht zuletzt auf das grosse Engagement der vormaligen Aussenministerin Calmy-Rey und einiger SpitzendiplomatInnen zurückzuführen ist. So wurde in der Abteilung Menschliche Sicherheit die Stabsstelle «Gender Advisor» geschaffen, um Gender-Mainstreaming gezielt zu fördern. Auch existiert ein systematisches Budget Controlling bezüglich der Gender-Sensitivität von Aktivitäten der zivilen Friedensförderung. Zudem ist der Frauenanteil bei Entsendungen aus dem Schweizer Expertenpool für zivile Friedensförderung mit 46% (2011) überdurchschnittlich hoch. Im VBS ist das Gender-Mainstreaming institutionell zwar weniger verankert. Gender-Trainings in der Vorbereitung von Auslandseinsätzen sind mittlerweile aber etabliert und werden auch von Partnerstaaten beansprucht. Mit etwa 6% liegt der Frauenanteil in der militärischen Friedensförderung zudem ebenfalls über dem Wert für UNO-Operationen – und weit über dem Frauenanteil in der Schweizer Armee insgesamt.

Nach wie vor schwer tut sich die Schweiz damit, geeignete Kandidatinnen für politische Führungspositionen in der internationalen Friedensförderung zu portieren. Es wird sich zeigen, ob nach dem Rücktritt Margot Wallströms als UNO-Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt im Jahr 2012 eine Schweizerin auf das Kandidatinnenkarussell aufzuspringen vermag. Mit Blick

auf eine Weiterentwicklung der Schweizer 1325-Aktivitäten prüfenswert scheint neben einer vermehrt international ausgerichteten Personalpolitik auch eine verstärkte Internationalisierung schweizerischer Best-Practice-Erfahrungen, etwa im Sinne einer Unterstützung interessierter Staaten in der Entwicklung eines indikatorenbasierten nationalen Aktionsplans. Voraussetzung für ein anhaltend aktives Engagement der Schweiz wird allerdings sein, dass der Bundesrat dieser Thematik

auch nach dem Rücktritt von Calmy-Rey seine politische Unterstützung zukommen lässt.

Verantwortlicher Editor: Daniel Möckli
analysen@sipo.gess.ethz.ch

Fachexpertin für diese Analyse:
Elgin Brunner
brunner@sipo.gess.ethz.ch

Bezug und Mailingliste:
www.ssn.ethz.ch

Bisher erschienen



- Nr. 112: Schuldenkrise: Folgen für die Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik
- Nr. 111: PPPs in der Sicherheitspolitik: Chancen und Grenzen
- Nr. 110: Die OSZE in Rücklage
- Nr. 109: Afghanistan: Vage Aussicht auf eine regionale Lösung
- Nr. 108: Schutzmacht Schweiz: Renaissance einer Tradition?
- Nr. 107: Atomwaffen im Nahen Osten: Keine Lösung in Sicht
- Nr. 106: Aussenpolitik nach Calmy-Rey: Brennpunkte und Perspektiven
- Nr. 105: Mediation in religiös geprägten Konflikten
- Nr. 104: Fukushima und die Grenzen der Risikoanalyse
- Nr. 103: Krisenkartographie: Neues Phänomen und vielseitiges Instrument
- Nr. 102: Südafrika: Eingeschränkte Regionalmacht
- Nr. 101: Die Muslimbruderschaft in Ägypten: Hürdenreicher Weg zur Macht
- Nr. 100: Libyen nach Ghadhafi: Politischer Übergang und westliche Optionen
- Nr. 99: Ein fragmentiertes Europa in einem labilen Kongo
- Nr. 98: Al-Kaida nach den arabischen Umwälzungen und dem Tod Bin Ladins
- Nr. 97: Pakistan nach Bin Ladin: Eine Bestandesaufnahme
- Nr. 96: EU-Aussenpolitik: Neue Strukturen, alte Schwächen
- Nr. 95: Nordkaukasus: Wachsende Instabilität im Süden Russlands
- Nr. 94: Nahostkonflikt: Veränderte Vorzeichen, neue Dynamik
- Nr. 93: Brasilien: Wirtschaftsmacht auf aussenpolitischer Profilsuche
- Nr. 92: Kampf um Kampfflugzeuge: Gewinner und Verlierer
- Nr. 91: Militäreinsatz in Libyen: Die Nato im Dilemma
- Nr. 90: Menschliche Sicherheit: Entstehung, Debatten, Trends
- Nr. 89: Nukleare Abrüstung: Ein hürdenreicher Weg
- Nr. 88: Biotechnologischer Fortschritt als sicherheitspolitische Herausforderung
- Nr. 87: Ziviles Krisenmanagement der EU: Eine Zwischenbilanz
- Nr. 86: NATO und Raketenabwehr: Chancen und offene Fragen
- Nr. 85: NATO-Gipfel: Zukunftsgerichtete Beschlüsse, fragliche Umsetzung
- Nr. 84: Die African Standby Force auf dem Prüfstand
- Nr. 83: Wirtschaftssanktionen: Wunderwaffe oder Blindgänger?
- Nr. 82: Die Nachrichtendienste unter anhaltendem Reformdruck
- Nr. 81: Schweizer Europapolitik: Wohin führt der bilaterale Weg?
- Nr. 80: Privatisierung von Sicherheit: Grenzen militärischer Auslagerung
- Nr. 79: Demokratisierung nach Konflikten: Fallstricke externer Einflussnahme
- Nr. 78: Drohnen: Militärischer Nutzen und politische Debatten
- Nr. 77: Libyenaffäre: Nachbetrachtungen zum Schweizer Krisenmanagement
- Nr. 76: Energiesicherheit: Die Erdgasmärkte im Umbruch
- Nr. 75: Wehrpflicht im europäischen Vergleich
- Nr. 74: Amerikanische Nuklearpolitik: Begrenzter Wandel
- Nr. 73: Die Schwellenmacht Indien vor grossen Herausforderungen
- Nr. 72: Reform des Sicherheitsrats: Ein gordischer Knoten?
- Nr. 71: Cyberwar: Konzept, Stand und Grenzen
- Nr. 70: Brennpunkt Jemen: Schwierige Terrorbekämpfung
- Nr. 69: Europäische Energiepolitik zwischen Versorgungs- und Klimazielen
- Nr. 68: Finnland: Krisenmanagement und Territorialverteidigung
- Nr. 67: Auslandseinsätze der Armee: Stand und Optionen
- Nr. 66: Die Shanghai Cooperation Organisation: Bedeutung für den Westen